

# **Badeordnung**

für das Hemslinger Freibad „Bruchwiesenbad“

## **§ 1**

### **Allgemeines**

- 1) Die Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im Freibad. Der Badegast soll Ruhe und Erholung finden. Die Beachtung der Badeordnung liegt daher in seinem eigenen Interesse.
- 2) Die Badeordnung ist für alle Badegäste verbindlich. Mit dem Lösen der Eintrittskarte unterwirft sich der Badegast den Bestimmungen der Badeordnung, sowie allen sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen.
- 3) Der Schwimmmeister übt im Freibad im Auftrage der Gemeinde die Aufsicht und das Hausrecht aus. Den Anordnungen des Schwimmmeisters ist uneingeschränkt Folge zu leisten.

## **§ 2**

### **Badegäste (Zulassung)**

- 1) Die Benutzung des Bades steht grundsätzlich jedermann frei.
- 2) Das Betreten des Freibades ist **nicht** erlaubt:
  - a) Personen mit Hautkrankheiten, offenen Wunden und anstoßerregenden oder ansteckenden Krankheiten;
  - b) Kindern unter 6 Jahren, wenn sie sich **nicht** in Begleitung Erwachsener befinden, die sie beaufsichtigen;
  - c) betrunkenen Personen.
  - d) Personen mit körperlichen oder geistigen Beeinträchtigungen ohne Begleitung

## **§ 3**

### **Eintrittskarten**

- 1) Für die Benutzung des Freibades ist gegen Entrichtung der geltenden Eintrittspreise an der Kasse eine Eintrittskarte zu lösen. Die Höhe der Eintrittspreise wird durch Aushang am Kasseneingang bekanntgemacht.
- 2) Die Einzelkarte gilt am Tage der Ausgabe und berechtigt nur zum einmaligen Betreten des Bades. Beim Verlassen des Bades verliert diese ihre Gültigkeit. Eine Rückvergütung für gelöste Karten ist ausgeschlossen.
- 3) Dauerkarteninhaber haben ihre Karte beim Betreten des Bades vorzuzeigen.

## **§ 4**

### **Badezeiten**

- 1) Beginn und Ende der Badesaison werden jeweils öffentlich bekanntgegeben. Bei ungünstiger Witterung oder sonstigen Anlässen ist vorbehalten, die tägliche Badezeit zu kürzen bzw. zu ändern.

- 2) Der Einlass wird ½ Stunde vor der Beendigung der täglichen Badezeit geschlossen. Das Ende der Badezeit gibt der Schwimmmeister jeweils ½ Stunde vorher bekannt. Die Badegäste sind dann verpflichtet, sich unverzüglich anzukleiden und das Bad so rechtzeitig zu verlassen, dass es pünktlich geschlossen werden kann.

## § 5

### Badbenutzung

- 1) Die Badeeinrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Jede Beschädigung oder Verunreinigung ist untersagt und verpflichtet zum **Schadenersatz**. Für Papier und sonstige Abfälle sind Papierkörbe vorhanden.
- 2) Abgesperrte Grünanlagen dürfen nicht betreten werden.
- 3) Fahrzeuge und Fahrräder sind außerhalb des Freibades auf den hierfür vorgesehenen Plätzen abzustellen.
- 4) Jeder Besucher hat sich so zu verhalten, dass Anstand und Sitte gewahrt sowie Ruhe, Sicherheit und Ordnung aufrechterhalten werden. Insbesondere ist das Fotografieren und Filmen fremder Personen und Gruppen ohne deren Einwilligung verboten.
- 5) Die Umkleeeinrichtungen dürfen je nach ihrer Bezeichnung nur von Frauen und Männern getrennt benutzt werden; dies gilt nicht für Kinder unter 10 Jahren in Begleitung eines Erziehungsberechtigten.
- 6) Es wird empfohlen, sich vor der Benutzung der Schwimmbecken in den Duschräumen neben den Umkleidekabinen zu reinigen. Jeder Badegast hat als Zugang zu den Badeanlagen die Durchschreitebecken zu benutzen und sich darin zu duschen.
- 7) Seife, Bürsten und sonstige Reinigungsmittel dürfen nur in den neben den Umkleidekabinen befindlichen Duschräumen verwendet werden.
- 8) Die Schwimmerbecken dürfen nur von geübten Schwimmern benutzt werden. Nichtschwimmer dürfen nur das Nichtschwimmerbecken benutzen.
- 9) Die Sprunganlage und die Rutschbahn werden auf eigene Gefahr benutzt. Das Unterschwimmen des Sprungbereichs ist verboten. Der Schwimmmeister ist berechtigt, die Sprunganlage und die Rutschbahn für die Benutzung zu sperren, wenn dies zur Sicherheit der Badegäste notwendig ist.
- 10) Es ist u. a. nicht gestattet:
  - a) andere unterzutauchen oder in das Becken zu stoßen, sowie sonstigen Unfug zu betreiben;
  - b) Gläser, Flaschen oder zerbrechliche Behälter mitzubringen, Glas oder sonstige scharfe Gegenstände wegzuwerfen.

- c) Fuß- oder Handballspiele durchzuführen oder andere sportliche Übungen zu veranstalten, durch die die Besucher gestört werden könnten;
  - d) Hunde oder andere Tiere mitzubringen;
  - e) auf den Beckenumgängen zu laufen, von der Seite zu springen oder an Einstiegleitern oder Haltestangen zu turnen;
  - f) Schwimmflossen oder Luftmatratzen im Schwimmbecken zu benutzen
- 11) Der Betrieb oder das Spielen von Tonwiedergabegeräten, Lautsprechern und Musikinstrumenten ist im Freibad untersagt.
- 12) Für Sach- und Personenschäden haftet der Verursacher.

## **§ 6 Haftung**

- 1) Bei Unfällen tritt eine Haftung nur ein, wenn dem Badepersonal oder der Gemeinde Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen wird. Bei drohenden oder eingetretenen Unfällen - insbesondere in den Badebecken - ist sofort das Aufsichtspersonal zu benachrichtigen. Jeder Schwimmer ist verpflichtet Hilfe zu leisten.
- 2) Verletzt sich ein Badegast während des Besuches des Freibades und glaubt, hieraus Ersatzansprüche gegen die Gemeinde herleiten zu können, so muss er diese Verletzungen unverzüglich der Aufsichtsperson anzeigen.
- 3) Die Gemeinde Hemslingen haftet nicht für aus der Garderobe entwendete bzw. abhandengekommene Kleidungsstücke sowie für darin evtl. verwahrte Geldbeträge bzw. Wertgegenstände.

## **§ 7 Fundgegenstände**

Im Freibad gefundene Gegenstände sind unverzüglich an der Kasse abzugeben. Dort werden sie 8 Tage lang durch Anschlag bekanntgegeben. Falls die Gegenstände nicht innerhalb dieser Zeit abgeholt werden, erhält sie das Fundbüro der Gemeinde als Fundsache.

## **§ 8 Sonstiges**

Jedes ambulante Gewerbe, Werbungen, Veranstaltungen, Vorführungen und dergleichen bedürfen besonderer schriftlicher Erlaubnis der Gemeindeverwaltung. Verteilen von Durchschriften, berufsmäßiges fotografieren oder Geldsammlungen sind im Freibad untersagt.

## **§ 9 Schlussbestimmungen**

- 1) Den Anordnungen des Schwimmmeisters ist unverzüglich Folge zu leisten. Der Schwimmmeister ist berechtigt, diejenigen Personen aus dem Freibad zu verweisen, die Bestimmungen dieser Badeordnung, den durch Aushang bekanntgegebenen Anordnungen oder seinen Weisungen zuwiderhandeln. Die

betroffenen Badegäste erwerben dadurch **keinen** Anspruch auf Erstattung des Eintrittsgeldes. Dieses gilt auch für Dauerkarteneinhaber.

- 2) Etwaige Wünsche und Beschwerden können dem Schwimmmeister oder der Gemeindeverwaltung vorgetragen werden.
- 3) Änderungen und Ergänzungen dieser Badeordnung sind jederzeit möglich; sie werden durch Aushang bekanntgegeben.

Hemslingen, den 31.01.2018

Gemeinde Hemslingen

gez. Gerken  
Bürgermeister